

Statuten

Verein Rebbaumuseum am Bielersee

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Rebbaumuseum am Bielersee» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 2514 Ligerz.

2. Ziel und Zweck

Der Verein macht es sich zur Pflicht, zur Erhaltung alten Kulturgutes beizutragen. Er sieht seine Aufgabe darin, dass er Geräte und Gegenstände, die dem Rebbaubau im weitesten Sinne dienen, sammelt, konserviert und einer weiteren Öffentlichkeit zugänglich macht.

Ebenso versucht der Verein nach Möglichkeit frühere Wohn- und Lebensgewohnheiten der Seebevölkerung der Winzerdörfer zu erforschen und dokumentarisch festzuhalten.

Die Erschliessung alter Archivbestände aus öffentlichem und privatem Besitz, erachtet er als eine Aufgabe seiner Tätigkeit.

Er führt eine Bibliothek, in welcher

- a. Fachliteratur, Fachzeitschriften und sonstige Veröffentlichungen über den heutigen Weinbau einem interessierten Publikum zur Ausleihe zur Verfügung stehen. Diese Leihfachbibliothek kann einer schon bestehenden Bibliothek angeschlossen oder selbständig geführt werden.
- b. einer historischen, nicht zur Ausleihe bestimmten Fachbibliothek über den Weinbau und seine angrenzenden Gebiete. Über eine eventuelle Ausleihe oder Benützung bestimmt die eingesetzte Bibliothekskommission.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c. Erträge aus Vermietungen der Lokalitäten
- d. Beiträge der Stiftung Rebbaumuseum am Bielersee
- e. Subventionen und Beiträge von Behörden, öffentlichen Institutionen und Gönnern
- f. Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge (Traktanden/Geschäfte) zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h. Änderung der Statuten
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Personen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf zu achten, dass Mitglieder nach Möglichkeit aus dem ganzen Rebbaugbiet Bielersee vertreten sind. *Die Gemeinde La Neuveville delegiert ein Mitglied.*

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen oder Kommissionen) für das Museum, die Bibliothek, die Finanzen oder andere Geschäfte einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Aktuariat
- e. Reservationsstelle
- f. Betrieb
- g. Museum
- h. Bibliothek
- i. Kommunikation (Werbung/Internet)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung «Rebbaumuseum am Bielersee».

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2022 angenommen.

Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 26. Oktober 1963, bzw. die Statuten vom 16. Juni 1993 und treten sofort in Kraft.

Datum, Ort _____

Der Präsident:

Die Protokollführerin:
